

Az. RN 2 K 19.31821



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*  
alias \*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*  
alias \*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

- Klägerin -

— bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt \*\*\*\*\*

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:  
**Regierung von Niederbayern**  
**als Vertreter des öffentlichen Interesses**  
Postfach, 84023 Landshut

wegen

Asylverfahrens

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 2. Kammer, durch den Richter \*\*\*\*\* als Einzelrichter aufgrund mündlicher Verhandlung vom 23. Mai 2022

**am 23. Mai 2022**

folgendes

**Urteil:**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungsschuldnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung

in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor die Vollstreckungsgläubigerin Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Asylantrags als unzulässig und ihre Abschiebung nach Italien.

Die Klägerin ist nach eigenen Angaben am 1.2.2000 (laut Bescheid am 1.1.2001 und unter Aliasnamen am 1.1.1998) geboren und eritreische Staatsangehörige. Nach eigenen Angaben am 26.5.2019 reiste sie auf dem Landweg über die Schweiz aus Italien kommend nach Deutschland ein und stellte am 27.5.2019 einen Asylantrag.

Ausweislich der Behördenakte erbrachte eine EURODAC-Abfrage bezüglich der Klägerin einen Treffer für Italien mit einer eingetragenen Antragstellung vom 19.12.2018 in Pomezia (Kennnummer \*\*\*\*\*).

Im Rahmen der Erstbefragung in D\*\*\*\*\* am 6.6.2017 gab die Klägerin u.a. an, zuletzt im Jahr 2016 Kontakt zu ihrem Ehemann gehabt zu haben, den sie 2014 in Bartike geheiratet habe. Der Aufenthaltsort ihres Ehemanns sei ihr nicht bekannt. Die Klägerin gab weiter an, keine Kinder zu haben und bis auf eine Cousine in Deutschland keine Verwandten in Europa oder im Ausland zu haben. Sie habe die Schule in Bartike bis zur 2. Klasse besucht. Sie könne nicht schreiben und benutze auf ihrem Handy nur Sprachnachrichten. Sie habe Eritrea 2017 verlassen und sei zuerst zu Fuß in den Sudan gegangen. Nach einem Monat sei sie nach Libyen gefahren und habe sich dort 1 Jahr und 8 Monate aufgehalten. Von Libyen sei sie über die UN legal nach Italien geflogen worden und dort am 19.1.2019 eingereist. Sie sei 4 Monate in Rimini gewesen. Am 25.5.2019 habe sie Italien verlassen und sei mit dem Zug durch Mailand und über die Schweiz nach Deutschland gereist. Für den Flug von Libyen nach Italien habe sie keine Dokumente gehabt, da sich die UN um alles gekümmert habe. In Italien habe sie unter Angabe des Geburtsdatums 1998 einen Asylantrag gestellt, kenne aber den Stand des dortigen Verfahrens nicht.

Am 11.6.2019 fand in D\*\*\*\*\* das Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und die persönliche Anhörung zur Klärung der Zulässigkeit des gestellten Asylantrags statt. Dabei gab die Klägerin u.a. an, kein Aufenthaltsdokument für die Bundesrepublik Deutschland oder einen anderen Mitgliedstaat zu haben oder gehabt zu haben. Während ihres viermonatigen Aufenthalts in Italien habe sie sich in einem Camp in Rimini aufgehalten. Sie habe am

19.2.2019 in Italien internationalen Schutz beantragt. In Rimini seien ihr am 19.1.2019 Fingerabdrücke abgenommen worden. Sie habe keine Dokumente zu ihrem Asylantrag in Italien. In Italien habe sie auch eine Art Ausweis bekommen. Sie sei von Januar 2019 bis Mai 2019 in Italien gewesen und habe Italien verlassen, weil sie ein Interview gemacht und keine Antwort erhalten habe. Die Versorgung sei schlecht gewesen und sie habe keine medizinische Versorgung bekommen. Es habe keine regelmäßige Essensausgabe gegeben. Es habe keine Schule und keine Sprachkurse gegeben. Sowohl in Libyen als auch in Italien sei sie im Flüchtlingslager untergebracht gewesen. Sie wolle auf keinen Fall nach Italien zurück, da die sich überhaupt nicht für einen interessieren. Weiter gab die Klägerin an, im Januar 2018 in Libyen von einem Gebäude aus dem dritten Stock gesprungen zu sein. Seitdem habe sie in beiden Sprunggelenken Schmerzen und sie würden nach längerem Laufen anschwellen. Sie habe aber keine Fraktur. Sie sei deswegen nicht in ärztlicher Behandlung gewesen und könne keine Nachweise über ihre Beschwerden vorlegen, sie sei nicht einmal geröntgt worden. In Deutschland gebe es keine Personen, um die sie sich kümmern müsse, sie habe hier aber einen Cousin.

Im Rahmen der Anhörung nach § 25 AsylG am 11.6.2019 in D\*\*\*\*\* gab die Klägerin u.a. an, dass sie ein Schulzeugnis der 2. Klasse und eine Heiratsurkunde habe, die sie aber nicht vorlegen könne, da sich diese in Eritrea (Bartike) befänden. In Libyen sei sie entführt und ein Jahr festgehalten worden. Sie sei gegen ein Lösegeld von 7000 Dollar freigekommen. Das hätten ihre Eltern von Eritrea aus bezahlt und dafür Vieh verkauft. Sie sei mit 14 Jahren von ihren Eltern verheiratet worden und habe das nicht gewollt. Ihr Mann sei 2016 verschwunden; er habe das Land verlassen und sie wisse nicht, wo er sich befinde und ob er noch lebe. Kinder seien aus der Ehe nicht hervorgegangen. Zuhause habe sie in der Landwirtschaft mitgeholfen.

Am 14.6.2019 wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ein Übernahmeersuchen an Italien nach der Dublin-III-Verordnung gestellt.

Am 27.6.2019 wurde das Übernahmeersuchen vom italienischen Innenministerium mit der Begründung abgelehnt, dass der Klägerin am 28.2.2019 in Rimini eine Aufenthaltserlaubnis wegen Flüchtlingsstatus („refugee status“) zuerkannt worden war. Als Aliasname der Klägerin wurde von den italienischen Behörden \*\*\*\*\*, geboren am \*\*\*\*\*, angegeben (BA Bl. 127 bzw. 131).

Mit Bescheid vom 14.8.2019, der Klägerin zugestellt am 23.8.2019, lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab (Ziffer 1), und stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen (Ziffer 2). Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche zu verlassen. Sollte sie

die Ausreisefrist nicht einhalten, werde sie nach Italien abgeschoben. Die Klägerin könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist. Die Klägerin dürfe nicht nach Eritrea abgeschoben werden (Ziffer 3). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4). Auf die Begründung des Bescheids wird Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 28.8.2019, eingegangen bei Gericht am 29.8.2019 ließ die Klägerin Klage gegen diesen Bescheid zum Verwaltungsgericht Regensburg erheben.

Die Klage wurde zunächst damit begründet, dass sich aus dem Schreiben des italienischen Innenministeriums vom 27.6.2019 nicht ergebe, dass die Klägerin in Italien als Flüchtling mit dem Status „international protection“ anerkannt worden sei.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 14.8.2019, Az.: \*\*\*\*\* auszuheben,

die Beklagte zu verpflichten, den Asylantrag der Klägerin anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen,

die Beklagte zu verpflichten, den subsidiären Schutzstatus der Klägerin anzuerkennen,

die Beklagte zu verpflichte, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz bestehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bezieht sich zur Begründung auf den streitgegenständlichen Bescheid. Weiter bringt die Beklagte vor, dass aus der Mitteilung des italienischen Innenministeriums vom 27.6.2019 eindeutig hervorgehe, dass das Asylverfahren der Klägerin in Italien für diese erfolgreich abgeschlossen wurde. Ihr sei die Flüchtlingseigenschaft („refugee status“) zuerkannt worden. Aufgrund dieses Schutzstatus sei ihr dann am 28.2.2019 eine Aufenthaltserlaubnis („residence permit“) erteilt worden.

Mit Beschluss vom 5.5.2022 wurde der Rechtsstreit auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Behörden- und Gerichtsakten sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23.5.2022 verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter.

Die Klage hat keinen Erfolg, da sie – soweit zulässig – unbegründet ist.

1. Die gegen die in Ziffer 1 des Bescheids vom 14.8.2019 erhobene und zulässige Anfechtungsklage ist unbegründet, da die Entscheidung über die Unzulässigkeit des Asylantrags rechtmäßig ist und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

Die Unzulässigkeit des Asylantrags der Klägerin folgt aus § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylG gewährt hat. Dies ist vorliegend der Fall, da die Klägerin bereits in Italien internationalen Schutz erhalten hat. Die Schutzgewährung in Italien ergibt sich entgegen des klägerischen Vortrags nach der Überzeugung des Gerichts aus der bei den Akten befindlichen Erklärung des italienischen Innenministeriums vom 27.6.2019. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Erklärung, wonach der Klägerin in Italien ein Flüchtlingsstatus („refugee status“) zuerkannt worden ist, nicht der Wahrheit entspricht.

- a. Die Unzulässigkeitsentscheidung verstößt auch nicht gegen vorrangiges Unionsrecht.

Das wäre nur anzunehmen, wenn die Lebensverhältnisse, die die Klägerin als anerkannte Schutzberechtigte in dem anderen Mitgliedstaat erwarten würden, sie der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC zu erfahren. Unter diesen Voraussetzungen ist es den Mitgliedstaaten untersagt, von der durch Art. 33 Abs. 2 lit. a Richtlinie 2013/32/EU eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz deshalb als unzulässig abzulehnen, weil dem Antragsteller bereits von einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt worden ist (vgl.

BVerwG, U.v. 21.4.2020 – 1 C 4/19 – juris; EuGH, B.v. 13.11.2019 – C- 540/17 – juris; EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-297/17 – juris; OVG Greifswald, U.v. 19.1.2022 – 4 LB 68/17 – juris, OVG Saarlouis, U.v. 15.2.2022 – 2 A 46/21 – juris). Maßgeblich ist dabei der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, U.v. 17.6.2020 – 1 C 35/19 – juris; OVG Greifswald, U.v. 19.1.2022 – 4 LB 68/17 – juris). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Italien als Mitgliedstaat der Europäischen Union an deren Recht und die darin enthaltenen Mindeststandards des europäischen Asylsystems gebunden ist. Aufgrund des Prinzips des gegenseitigen Vertrauens ist wird vermutet, dass alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Grundrechte sowie die Rechte beachten, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und in der EMRK finden. Daraus ergibt sich die Vermutung, dass die Behandlung von Asylbewerbern in jedem Mitgliedstaat im Einklang mit den genannten Vorgaben steht. Eine Widerlegung dieser Vermutung ist deshalb an hohe Hürden geknüpft.

Nach diesen Maßstäben ist trotz bestehender Schwachstellen bei der Versorgung anerkannt Schutzberechtigter nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Klägerin in Italien Verhältnissen ausgesetzt sein wird, die einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC entsprechen.

Systemisch oder allgemeine oder bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen in einem Mitgliedstaat fallen nur dann unter Art. 4 GRC, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt und die dann erreicht wäre, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Diese Schwelle ist selbst bei durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern diese nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund deren die betreffende Person sich in einer solch schwerwiegenden Situation befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann. Der bloße Umstand, dass im ersuchenden Mitgliedstaat die Sozialhilfeleistungen und/oder die Lebensverhältnisse günstiger sind als im normalerweise für die Prüfung des Antrags auf internatio-

nalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat, kann dabei nicht die Schlussfolgerung stützen, dass die betreffende Person im Fall ihrer Überstellung in den zuletzt genannten Mitgliedstaat tatsächlich der Gefahr ausgesetzt wäre, eine gegen Art. 4 der Charta verstoßende Behandlung zu erfahren. Auch Mängel bei der Durchführung von Programmen zur Integration von Personen, denen dieser Schutz zuerkannt worden ist, können keinen ernsthaften und durch Tatsachen bestätigten Grund für die Annahme darstellen, dass die betreffende Person im Fall ihrer Überstellung in diesen Mitgliedstaat tatsächlich Gefahr liefe, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta ausgesetzt zu sein (vgl. BVerwG, U.v. 21.4.2020 – 1 C 4/19 – juris; EuGH, B.v. 13.11.2019 – C- 540/17 – juris; EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-297/17 – juris; OVG Greifswald, U.v. 19.1.2022 – 4 LB 68/17 – juris; OVG Saarlouis, U.v. 15.2.2022 – 2 A 46/21 – juris). Bei der Bewertung der Lebensverhältnisse sind neben staatlichen Unterstützungsleistungen und etwaigen Möglichkeiten, den eigenen Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit auf einem Mindestniveau zu sichern, auch eine Sicherung menschenwürdiger Existenz durch – alleinige oder ergänzende – dauerhafte Unterstützungs- oder Hilfeleistungen von vor Ort tätigen nichtstaatlichen Institutionen oder Organisationen zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, U.v. 7.9.2021 – 1 C 3/21 – juris; OVG Greifswald, U.v. 19.1.2022 – 4 LB 68/17 – juris).

Zu beachten ist indes, dass die Schwelle der für eine Verletzung des Art. 4 GRC maßgeblichen Schwelle der Erheblichkeit bei Personen mit besonderer Verletzbarkeit – sog. Vulnerablen – schneller erreicht sein kann als bei Personen, die keine solche Verletzbarkeit aufweisen (BVerwG, B.v. 17.1.2022 – 1 B 66/21 – juris; EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17 – juris; EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-297/17 – juris; VG Bremen, U.v. 30.11.2021 – 6 K 3133/17 – juris).

Eine Vulnerabilität der Klägerin kann im vorliegenden Fall nicht angenommen werden. Die Frage, ob eine Person vulnerabel ist, ist unter Berücksichtigung der von Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU zu bestimmen, der u.a. Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen erfasst. Ob eine schwere körperliche Erkrankung vorliegt, hängt dabei sowohl vom individuellen Ausmaß der Erkrankung als auch von den Möglichkeiten ab, diese zu kompensieren (vgl. OVG Bautzen, U.v. 15.3.2022 – 4 A 506/19.A – juris; OVG Bremen, B.v. 12.8.2021 – 1 LA 328/21 – juris). Der Nachweis einer schweren Erkrankung setzt dabei ein gewissen Mindestanforderungen genügendes fachärztliches Attest voraus, aus dem sich nachvollziehbar ergibt, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die

erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben (vgl. BVerwG, U.v. 17.6.2020 – 1 C 35/19 – juris; BVerwG, U.v. 11.9.2007 – 10 C 17/07 – juris). Die Klägerin hat zu den von ihr vorgebrachten Verletzungen bzw. Schmerzen in den Füßen keinerlei Nachweise vorgelegt, sodass allein aufgrund des Vortrags keine schwere Erkrankung der Klägerin angenommen werden kann. Weitere Anhaltspunkte für eine besondere Schutzbedürftigkeit der Klägerin sind weder dargetan noch sonst ersichtlich.

Bei Zugrundelegung der damit auch für die Klägerin maßgeblichen hohen Erheblichkeitsschwelle ist nicht anzunehmen, dass sie in Italien der ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt ist. Für die Erfüllung der vorbezeichneten Grundbedürfnisse gelten – gerade bei nichtvulnerablen Personen – nur an dem Erfordernis der Wahrung der Menschenwürde orientierte Mindestanforderungen. So kann etwa der Umstand, dass der betreffenden Person bezogen auf die Unterkunft ein Schlafplatz in einer von Kirchen, Nichtregierungsorganisationen oder Privatpersonen gestellten Notunterkunft oder in einer staatlich geduldeten "informellen Siedlung" zur Verfügung steht, genügen, sofern die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zumindest zeitweilig Schutz vor den Unbilden des Wetters bieten und Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lassen (vgl. BVerwG, B.v. 19.1.2022 – 1 B 83/21 – juris; BVerwG, B.v. 17.1.2022 – 1 B 66/21 – juris; OVG Bautzen, U.v. 15.3.2022 – 4 A 506/19.A – juris; OVG Saarlouis, U.v. 15.2.2022 – 2 A 46/21 – juris; VGH Mannheim, B.v. 8.11.2021 – A 4 S 2850 – juris).

In Übereinstimmung mit der Darstellung des OVG Greifswald im Urteil vom 19.1.2022 (4 LB 68/17 – juris) ist auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnismittel von folgender Situation für anerkannt Schutzberechtigte in Italien auszugehen:

In Italien bildet das Zweitaufnahmesystem „Sistema Asilo Integrazione“ (SAI) die zentrale Unterbringungsmöglichkeit für anerkannte Schutzberechtigte. Die SAI-Projekte werden in der Regel gemeinsam von Kommunen und zivilgesellschaftlichen Akteuren betrieben. In den Zentren werden die Bewohner materiell und gesundheitlich versorgt, sozial und psychologisch betreut und erhalten Sprach- und landeskundlichen Unterricht. Anerkannte Schutzberechtigte erhalten zudem Unterstützung bei Integration, Arbeitssuche und beruflicher Bildung. Die reguläre Aufnahmedauer beträgt sechs Monate und kann in Ausnahmefällen verlängert werden. Nach dem Gesetz 130/2020 sollen die Personen nach dem Verlassen des SAI-Systems im Rahmen der Kapazitäten weiter behördlich bei der Integration unterstützt werden. Aufnahmeberechtigt in SAI-



Zentren sind unbegleitete minderjährige und heranwachsende Flüchtlinge, anerkannte international Schutzberechtigte und im Rahmen der Aufnahmekapazität Asylbewerber und sonstige Aufenthaltsberechtigte. Das Recht auf Unterbringung kann entzogen werden, wenn die Hausregeln missachtet werden, der Betreffende sich gewalttätig verhält oder die Unterkunft unberechtigt länger als 72 Stunden verlassen wird (Asylum Information Database, Update 2020, Country Report: Italy, S. 181, 183). Zu einer Überlastung der Einrichtungen ist es nicht gekommen, auch wenn die Zahl der Zugangsberechtigten die Zahl der Plätze übersteigt (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 15.7.2021, Situation des Aufnahmesystems seit der Reform des Salvini-Dekrets, S. 6 f.). Wenn der Betreffende vor seiner Ausreise nach Italien noch keinen Zugang zu einem SAI-Projekt bzw. einer Einrichtung nach den Vorgängervorschriften über SIPROIMI hatte, besteht grundsätzlich ein Recht auf Unterbringung in einem solchen Projekt im Rahmen der Kapazität (Schweizerische Flüchtlingshilfe und Pro Asyl, 29.10.2020, Auskunft an VGH Kassel, S. 2). Wenn eine Person dagegen früher Zugang zu einem SIPROIMI-Projekt erhalten hatte und später nach Italien rücküberstellt wird, erhält sie keinen Zugang zu SIPROIMI-Projekten mehr. Ausnahmsweise kann man beim Innenministerium einen Antrag aufgrund von neuen Vulnerabilitäten stellen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Januar 2020, Aufnahmebedingungen in Italien, S. 61). Dies gilt auch unter dem neuen SAI-System (Schweizerische Flüchtlingshilfe, 10.06.2021, Aufnahmebedingungen in Italien, S. 12).

In Ergänzung zu den behördlichen Aufnahmezentren besteht ein Netzwerk privater Einrichtungen zur Aufnahme von Asylbewerbern und anerkannten Schutzberechtigten, die von kirchlichen und Nichtregierungsorganisationen getragen werden. Auch deren Kapazitäten sind begrenzt (Asylum Information Database, Update 2020, Country Report: Italy, S. 120; Schweizerische Flüchtlingshilfe und Pro Asyl, 29.10.2020, Auskunft an VGH Kassel, S. 2, 7). Viele Menschen mit internationalem Schutzstatus leben in Notunterkünften, die lediglich einen Schlafplatz anbieten und auch anderen Bedürftigen zur Verfügung stehen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 11.11.2020, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation. Italien, S. 23). Daneben existieren zahlreiche informelle Unterkünfte (Zeltstädte, Slums, besetzte Häuser), die teilweise von Hilfsorganisationen im Hinblick auf die Grundversorgung unterstützt werden (Schweizerische Flüchtlingshilfe und Pro Asyl, 29.10.2020, Auskunft an VGH Kassel, S. 7).

Anerkannte Schutzberechtigte haben grundsätzlich Zugang zu Sozialwohnungen zu den gleichen Bedingungen wie italienische Staatsangehörige. In manchen Regionen ist dieser Zugang an eine bestimmte ununterbrochene Mindestmeldezeit gebunden.

Wartezeiten von mehreren Jahren auf eine Wohnung sind die Regel (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 11.11.2020, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation. Italien, S. 23; Asylum Information Database, Update 2020, Country Report: Italy, S. 183 f).

Diesem Personenkreis steht in Italien auch der freie Wohnungsmarkt zur Verfügung. Vermieter verlangen oft einen Arbeitsvertrag und eine gültige Aufenthaltserlaubnis. Mieten sind in den großen Städten und in den Stadtzentren höher als auf dem Land und am Stadtrand (Raphaelswerk, Juni 2020, Italien: Information für Geflüchtete, die nach Italien rücküberstellt werden, S. 14). Der freie Wohnungsmarkt ist beschränkt, weil wegen der hohen Eigentumsquote nur etwa zehn Prozent aller Immobilien frei vermietet werden (UNHCR, 01.02.2021, The refugee house).

Personen, die als Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte internationalen Schutz genießen, haben in Italien denselben Zugang zum Arbeitsmarkt wie Inländer. Das gilt auch für Anstellungen im öffentlichen Dienst, soweit keine hoheitliche Gewalt ausgeübt wird. Die lokalen Behörden führen EU-finanzierte Programme durch, in deren Rahmen dieser Personenkreis sozial nützliche Tätigkeiten auf kommunaler Ebene verrichtet (Asylum Information Database, 01.06.2021, Country Report: Italy, S.184). In der Praxis bestehen wegen der hohen Arbeitslosigkeit Schwierigkeiten, Arbeit zu finden. Schwarzarbeit ist weit verbreitet. Die Situation auf dem Arbeitsmarkt hat sich im Zuge der COVID-19-Pandemie und der Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Lage 2020 und 2021 verschärft. Besonders betroffen ist der Tourismussektor, der Migranten saisonal gewisse Arbeitsmöglichkeiten bot (Schweizerische Flüchtlingshilfe, 10.06.2021, Aufnahmebedingungen in Italien, S. 13 f.). Die Beschäftigungsrate von Ausländern in Italien ist gleichwohl sehr hoch, sie liegt über der Beschäftigungsrate von Inländern. Der italienische Arbeitsmarkt ist aus demografischen Gründen auf Migration angewiesen. Es handelt sich jedoch zu einem großen Teil um geringqualifizierte und informelle Arbeit. Der italienische Staat geht vermehrt gegen illegale Beschäftigung von Ausländern vor (RESPOND, 01.06.2020, Integration, Policies, Practices and Experiences. Italy Country Report, S. 27). Über ein Drittel der Ausländer arbeitet befristet oder in Teilzeit. 32 Prozent der Migranten in Beschäftigung arbeiten in einem ungelernten Beruf. Über ein Viertel der ausländischen Beschäftigten üben persönliche Dienstleistungen wie Pflege und Betreuung aus, ein weiteres Viertel ist in Hotels und Restaurants, dem Transport, als Lagerarbeiter oder Bauarbeiter beschäftigt. Ausländer werden häufig schlechter als Inländer bezahlt. Die absolute Armutsrate von Immigranten übersteigt den entsprechenden Anteil bei Italienern bei weitem und liegt bei 30 Prozent. Die Arbeitslosigkeit von international schutzberechtigten Personen wird auf 17,8 Prozent geschätzt, wobei Frauen aus diesem Personenkreis zu 34,9

Prozent erwerbslos sind. Gleichwohl erreicht auch die Erwerbsquote dieses Personenkreises fast die Erwerbsquote von Italienern, das gilt erst recht, wenn nur männliche Schutzberechtigte betrachtet werden (Beppe De Sario, 01.01.2021, Migration at the crossroads, S. 206 ff.). Die Integration von Migranten in den Arbeitsmarkt hängt auch vom lokalen sozioökonomischen Kontext ab und gelingt im hochentwickelten Norden besser als im landwirtschaftlich geprägten Süden. Maßgebliche Umstände für einen Zugang zum Arbeitsmarkt sind der Erwerb von Sprachkenntnissen, berufliche Fähigkeiten, gesicherte Wohnverhältnisse und eine funktionierende Arbeitsvermittlung (SIRIUS, 31.12.2020, WP7: Italian country report, S. 6 f., 9).

Das Sozialleistungssystem ist nur schwach und stützt sich auf traditionelle Familienstrukturen, die Flüchtlingen meist nicht zur Verfügung stehen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 11.11.2020, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation. Italien, S. 24 f.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Januar 2020, Aufnahmebedingungen in Italien, S. 62). Anerkannte Schutzberechtigte haben während der Dauer der Aufenthaltsberechtigung zu denselben Bedingungen wie italienische Staatsangehörige Zugang zum öffentlichen Gesundheitssystem (Asylum Information Database, Update 2020, Country Report: Italy, S. 185). Erforderlich ist eine Registrierung beim Nationalen Gesundheitsdienst (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 11.11.2020, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation. Italien, S. 25). Diese setzt einen registrierten Wohnsitz voraus (Beppe De Sario, 01.01.2021, Migration at the crossroads, S. 203).

Unabhängig von einem Anspruch der Klägerin auf Aufnahme in das Zweitaufnahmesystem erscheint es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass sie bei der gebotenen Eigeninitiative nicht in der Lage sein wird, für seine Unterkunft und Existenzsicherung zu sorgen (vgl. OVG Greifswald, U.v. 19.1.2022 – 4 LB 68/17 – juris; OVG Saarlouis, U.v. 15.2.2022 – 2 A 46/21 – juris).

Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass aufgrund der erheblichen Wartezeiten beim Zugang zu Sozialwohnungen und dem beschränkten Angebot auf den Wohnungsmarkt die Chancen auf den Erhalt einer regulären Wohnung gering sind. Der örtlich nicht gebundenen, kinderlosen Klägerin ist es möglich und zumutbar, auf das in Italien bestehende Netzwerk privater Einrichtungen zur Aufnahme von Asylbewerbern, Notunterkünfte oder auch informelle Hilfsangebote zurückzugreifen. Mit der Aufhebung des Salvini-Dekrets durch das Gesetz Nr. 173/2020 sind die bis dahin bestehenden Restriktionen für eine Registrierung im Personenmelderegister entfallen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, 10.6.2021, Aufnahmebedingungen in Italien, S. 13). Die Klägerin

hat damit die Möglichkeit, in Italien einen Wohnsitz zu nehmen und Hilfeleistungen ihrer Wohnsitzgemeinde in Anspruch zu nehmen.

Dabei ist davon auszugehen, dass in Italien hinreichende Unterbringungsmöglichkeiten für anerkannt Schutzberechtigte auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Die vorliegenden Erkenntnismittel geben keine Auskunft darüber, welcher Anteil der anerkannt Schutzberechtigter tatsächlich obdachlos in dem Sinne ist, dass den betroffenen Personen keine, den Anforderungen an die Menschenwürde gerecht werdende Unterkunft zur Verfügung steht. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass die genaue Ermittlung der privat bzw. informell zur Verfügung stehenden Unterkunftsmöglichkeiten sehr schwierig ist (vgl. Asylum Information Database, Update 2020, Country Report: Italy, S. 120) und eine hohe Wahrscheinlichkeit der Obdachlosigkeit für anerkannt Schutzberechtigte besteht, wobei aber unklar bleibt, ob auch Schutzberechtigte als Obdachlose angesehen werden, die lediglich zeitweiligen Zugang zu Notunterkünften und informellen Siedlungen – mithin den o.g. Kriterien genügenden Unterbringungsmöglichkeiten – haben (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, 10.6.2021, Aufnahmebedingungen in Italien, S. 12 f., Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 11.11.2020, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation. Italien, S. 17). Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse ist deshalb nicht anzunehmen, dass anerkannt Schutzberechtigte in Italien regelhaft und systematisch keinen Zugang zu Unterkünften finden, die zumindest zweitweise Schutz vor den Unbilden des Wetters bieten (in diesem Sinne auch: VG Bayreuth, U.v. 15.3.2022 – B 7 K 20.30066 – juris; VG Würzburg, U.v. 5.10.2021 – 4 W K 20.30192 – juris). Die Vermutung, dass die Unterbringungssituation anerkannt Schutzberechtigter in Italien grundsätzlich nicht gegen Art. 4 GRC verstößt, ist daher nicht widerlegt.

Der Kläger hat darüber hinaus keine Erkrankung nachgewiesen, die eine Erwerbstätigkeit ausschließt und befindet sich in jedem Fall erwerbsfähigen Alter. Nach den genannten Erkenntnissen ist die Beschäftigungsquote von Migranten in Italien sehr hoch und es bestehen auch für nicht qualifizierte Migrantinnen wie die Klägerin zahlreiche Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem italienischen Arbeitsmarkt. Damit kann angenommen werden, dass die Klägerin in Italien eine Arbeit finden wird, die ihr ermöglicht, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen (vgl. OVG Greifswald, U.v. 19.1.2022 – 4 LB 68/17 – juris; OVG Saarlouis, U.v. 15.2.2022 – 2 A 46/21 – juris; VGH Mannheim, B.v. 8.11.2021 – A 4 S 2850/21 – juris). Selbst wenn man davon ausgeht, dass zur Herstellung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin eine medizinische Behandlung der von ihr vorgebrachten Beschwerden in den Füßen erforderlich ist, ist diese aufgrund des bestehenden Zugangs zum italienischen Gesundheitssystem gewährleistet.

Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass die Klägerin bei einer Rückführung nach Italien unabhängig von ihrem Willen der Gefahr einer mit Art. 4 GRC nicht vereinbaren Situation ausgesetzt wäre, liegt damit nicht vor. Die Unzulässigkeit des Asylantrags ist daher auch mit vorrangigem Unionsrecht vereinbar.

- b. Der Unzulässigkeit des Asylantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG steht auch kein vorrangiger, abgeleiteter Familienschutz nach § 26 AsylG entgegen (vgl. BVerwG, U.v. 17.11.2020 – 1 C 8/19 – juris), da die Klägerin keine anerkannt schutzberechtigten Familienangehörigen in Deutschland hat, von denen ein Familienschutz abgeleitet werden könnte.

Der Asylantrag der Klägerin konnte damit in rechtmäßiger Weise als unzulässig abgelehnt werden, sodass die hiergegen erhobene Anfechtungsklage unbegründet ist und abzuweisen war.

2. Die Verpflichtungsklagen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie des subsidiären Schutzes sind bereits unzulässig, da im hier gegebenen Fall der Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig allein die Anfechtungsklage gegen die Unzulässigkeitsentscheidung gegeben ist (vgl. Happ in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 42 Rn. 60b mit Verweis auf BVerwG, U.v. 27.10.2015 – 1 C 32/14 – NVwZ 2016, 154).
3. Die demgegenüber zulässige Verpflichtungsklage auf Feststellung von Abschiebehindernissen ist unbegründet, da die Klägerin keinen Anspruch auf Feststellung nationaler Abschiebehindernisse nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 AufenthG hat, § 113 Abs. 5 VwGO.

Ein Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK, der Art. 4 GRC entspricht, ist nicht gegeben, da der Klägerin in Italien nach dem oben Gesagten nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht.

Darüber hinaus liegt auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vor. Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nach § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer solchen Erkrankung bei

der Klägerin bestehen nicht. Des Weiteren wäre eine lebensbedrohliche bzw. schwerwiegende Erkrankung nach § 60a Abs. 2c S. 2, 3 AufenthG i.V.m. § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG durch eine qualifizierte, ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen, die von der Klägerin nicht vorgelegt wurde.

Im Übrigen wird auf den streitgegenständlichen Bescheid Bezug genommen, § 77 Abs. 2 AsylG.

Die Klage war damit in vollem Umfang abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Regelung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Nach § 83b AsylG ist das Verfahren gerichtskostenfrei. Die Höhe des Gegenstandswerts ergibt sich aus § 30 RVG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

**Hinweis auf Vertretungszwang:** Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

\*\*\*\*\*

Richter